

S1 Satzungsänderung Landesschiedsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.08.2023
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge
Status: Modifiziert

Antragstext

- 1 LANDESSCHIEDSORDNUNG
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein
3 § 1. Schiedsgerichte
4 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
5 Landesschiedsgericht und den Kreisschiedsgerichten, soweit diese eingesetzt
6 wurden
7 und sich keine eigene Schiedsordnung gegeben haben.
8 (2) Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein ist
9 zugleich die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit
10 den
11 Weisungen des Landesschiedsgerichts.
12 § 2 Zuständigkeit
13 (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für
14 a) innerparteiliche Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbands oder
15 zwischen
16 Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit dadurch
17 Parteiinteressen berührt werden,
18 b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbands oder gegen einzelne
19 Mitglieder,
20 c) die Entscheidung über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden, wenn diese
21 nicht
22 mehr funktionsfähig sind und/oder nicht satzungsgemäß arbeiten,
23 d) Anfechtungen von innerparteilichen Wahlen,
24 e) einstweilige Anordnungen gemäß § 15,
25 f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen eines
26 Kreisschiedsgerichts,
27 g) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches
28 aber nicht
29 besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
30 (2) Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig für
31 a) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbands oder zwischen Organen des
32 Kreisverbands und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbands oder
33 zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder
34 zwischen einem Organ des Kreisverbands oder eines Ortsverbands und einem
35 Mitglied des Kreisverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
36 b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbands, der dazugehörigen
37 Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder.
38 § 3 Zusammensetzung
39 A Landesschiedsgericht
40 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre
41 gewählten Mitgliedern: dem/der gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und
42 zwei
43 Stellvertreter*innen. Der/die Vorsitzende muss Volljurist*in sein.
44 Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in
45 einem
46 beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können
47 nicht
48 Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig
49 und an

- 50 Weisungen nicht gebunden.
- 51 (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit fünf
52 Personen:
53 Drei gewählte Personen – der/die Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen – sowie
54 zwei
55 weitere Schiedsrichter*innen, die – von Fall zu Fall - durch die streitenden
56 Parteien zu
57 benennen sind.
- 58 B Kreisschiedsgericht
- 59 (1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei von der
60 Kreismitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, dem/der gewählten Vorsitzenden
61 und zwei Stellvertreter*innen.
- 62 (3) Das Kreisschiedsgericht entscheidet mindestens in der Besetzung von drei
63 Personen,
64 davon ein gewähltes Mitglied sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die – von
65 Fall
66 zu Fall - durch die streitenden Parteien zu benennen sind.
- 67 § 4 Verfahrensbeteiligte
- 68 (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- 69 a) Antragsteller*innen
70 b) Antragsgegner*innen
71 c) Beigeladene*r
- 72 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.
73 Der
74 Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekanntzugeben.
- 75 (3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r
76 Verfahrensbevollmächtigten
77 bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 78 § 5 Antragsberechtigung und Anträge
- 79 (1) Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane und jedes Mitglied von BÜNDNIS
80 90/DIE
81 GRÜNEN Schleswig-Holstein.
- 82 (2) Anträge sind in Textform per E-Mail (siehe Absatz 3) oder Post bei der
83 Landesgeschäftsstelle einzureichen, zu begründen und mit Beweismitteln zu
84 versehen.
85 Als Datum der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Im
86 Antrag
87 sind die E-Mail-Adressen aller Beteiligten mit anzugeben, soweit bekannt.
- 88 (3) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist für das Landesschiedsgericht
89 folgende E-
90 Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalen Mailverkehr
91 zwischen
92 dem Gericht und den Beteiligten in cc gesetzt werden muss:
93 landesschiedsgericht@sh-gruene.de
- 94 (4) Die Antragsteller*innen erhalten binnen einer Woche eine
95 Eingangsbestätigung per E-
96 Mail. Anderenfalls sind sie gehalten, sich an die Landesgeschäftsstelle zur
97 Bestätigung zu
98 wenden.
- 99 § 6 Fristen/Formalien
- 100 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb

101 von drei
102 Monaten nach Kenntniserlangung des*r Antragsteller*innen über jene Tatsachen,
103 die den Antrag begründen, zu stellen.
104 (2) Wahlen können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
105 durch
106 das Protokoll angefochten werden.
107 (3) Das Landesschiedsgericht prüft die Anträge auf Zulässigkeit binnen eines
108 Monats nach
109 Erhalt durch die Landesgeschäftsstelle und leitet zulässige Anträge an den*die
110 Antragsgegner*in per E-Mail zur Stellungnahme weiter.
111 (4) Der*die Antragsgegner*in hat binnen eines Monats nach Erhalt der
112 Antragsschrift auf
113 diese zu erwidern. Auf § 5 (2) wird sinngemäß verwiesen.
114 (5) Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.
115 (6) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einwurf-
116 Einschreiben. In
117 allen anderen Fällen ist eine E-Mail oder einfacher Brief ausreichend.

118 § 7 Mediation

119 (1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium eine gütliche Einigung
120 der
121 Parteien fördern. Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit, einen
122 Mediationsversuch zu unternehmen.
123 (2) Soweit vor Einleitung eines Verfahrens beim Schiedsgericht von den Parteien
124 gemeinsam ein Mediationsverfahren eingeleitet oder ein anderweitiger Versuch
125 einer
126 gütlichen Einigung unternommen wurde, ist die in § 6 (1) genannte Frist gehemmt
127 und läuft nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens/des
128 Einigungsversuches weiter.
129 (3) Das Schiedsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn die Parteien
130 übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen.
131 (4) Die/der Schiedsrichter*in darf nicht in demselben Verfahren als Mediator*in
132 tätig sein.
133 (5) Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, das Schiedsgericht über den
134 Zeitpunkt der
135 Beendigung des Mediationsverfahrens zu informieren und mitzuteilen, ob das
136 Schiedsverfahren fortgesetzt werden soll.

137 § 8 Verfahren

138 (1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe des/der Vorsitzenden. Der/die
139 Vorsitzende kann
140 diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der
141 gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert
142 werden.
143 (2) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n
144 Schiedsrichter*in. Diese müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
145 Holstein sein. Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts setzt den Parteien
146 für die
147 Benennung des/der Schiedsrichters*in eine Ausschlussfrist. Erfolgt innerhalb
148 dieser Frist
149 keine Benennung, ist der*die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den
150 gewählten
151 Beisitzer*innen selbst eine*n Schiedsrichter*in zu benennen. Die Parteien sind

152 über die
153 Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Aufforderung ist
154 zuzustellen.
155 (3) Der/die Vorsitzende informiert die Beteiligten über die Zusammensetzung des
156 zuständigen Schiedsgerichts für das Verfahren.
157 (4) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
158 Termineinladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen.
159 Sie muss enthalten:
160 - Ort und Zeit der Verhandlung
161 - den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren
162 Abwesenheit entschieden werden kann.
163 (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den
164 Parteien
165 kann sie verkürzt werden.
166 (6) Im Einvernehmen mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren
167 entschieden
168 werden.
169 § 9 Befangenheit
170 (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder/jedem Beteiligten wegen
171 der
172 Besorgnis der Befangenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe
173 der
174 Zusammensetzung des Schiedsgerichts abgelehnt werden oder sich selbst für
175 befangen
176 erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
177 (2) Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis des
178 Befangenheitsgrundes vorzubringen.
179 (3) Nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Ablehnung
180 ausgeschlossen, es sei denn, der Befangenheitsgrund ist erst nach Beginn der
181 Verhandlung entstanden oder bekannt geworden.
182 (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne das abgelehnte
183 Mitglied.
184 Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei
185 Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.
186 (5) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein anderes Mitglied nach.
187 Handelt es
188 sich um ein von einer Partei benanntes Mitglied, findet § 8 (2) Anwendung.
189 § 10 Vorbescheid
190 (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann
191 das
192 Landesschiedsgericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder
193 den
194 Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
195 Verhandlung. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller*in zuzustellen.
196 (2) Gegen einen Vorbescheid des Landesschiedsgerichts kann der/die
197 Antragsteller*in
198 binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides Beschwerde beim
199 Bundesschiedsgericht einlegen. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den
200 zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der
201 Vorbescheid rechtskräftig.
202 § 11 Mündliche Verhandlung

203 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Anstelle
204 einer
205 mündlichen Verhandlung in Präsenz kann diese auch durch eine Videokonferenz
206 ersetzt
207 werden, sofern die Parteien einverstanden sind oder aufgrund behördlicher
208 Anordnungen
209 eine Präsenzveranstaltung schwer durchführbar wäre. Hierüber entscheidet das
210 Schiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.
211 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
212 Schleswig-
213 Holstein öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
214 Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller
215 Beteiligten ist die
216 Verhandlung für jedermann/jederau öffentlich.
217 (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie
218 kann diese
219 Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der
220 gewählten
221 BeisitzerInnen übertragen. Der/die Vorsitzende kann verfahrensleitende und -
222 ordnende
223 Maßnahmen treffen.
224 (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und - sofern die
225 Beteiligten
226 hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann
227 erhalten
228 die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
229 (5) Allen Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Nach der Erörterung der
230 Sache und
231 nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für
232 geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten
233 danach
234 nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung mit
235 einfacher
236 Mehrheit der gewählten Mitglieder beschließen.
237 (6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von
238 einem/einer der
239 Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der
240 Verhandlung
241 festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von
242 dem/der
243 Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen oder digital zu
244 signieren
245 und allen Beteiligten unverzüglich per E-Mail zuzuleiten.
246 (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.
247 (8) Der begründete Schiedsspruch ist von den gewählten Mitgliedern des
248 Schiedsgerichts zu
249 unterzeichnen oder digital zu signieren und den Beteiligten innerhalb von zwei
250 Monaten
251 nach Ende der mündlichen Verhandlung per E-Mail bekannt zu geben und
252 unverzüglich
253 zuzustellen.

254 (9) Kann die/der Beteiligte*r unter der postalischen Anschrift, die sie/er
255 zuletzt gegenüber
256 der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt
257 die
258 Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe zur Post als bewirkt.
259 § 12 Beschlussfassung (Schiedsspruch)
260 (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an die
261 Anträge der
262 Parteien gebunden. Es kann eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen,
263 nicht jedoch eine schärfere.
264 (2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Beratung.
265 § 13 Rechtsmittel
266 (1) Anträge auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung von Schiedssprüchen sind
267 innerhalb
268 eines Monats nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht zu
269 stellen. Das
270 Schiedsgericht entscheidet binnen eines Monats nach Zugang über eine beantragte
271 Berichtigung oder Auslegung, binnen zwei Monaten über eine beantragte Ergänzung.
272 (2) Gegen Schiedssprüche des Landesschiedsgerichts/des Kreisschiedsgerichts ist
273 die
274 begründete Beschwerde zum Bundesschiedsgericht/zum Landesschiedsgericht binnen
275 eines Monats nach Zustellung des begründeten Schiedsspruchs zulässig. Die/der
276 Beteiligte*r ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.
277 § 14 Ordnungsmaßnahmen
278 (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt
279 oder
280 in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen
281 Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
282 a. Verwarnung,
283 b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu
284 einer Höchstdauer von zwei Jahren,
285 c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren.
286 (2) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
287 Grundsätze oder
288 die Ordnung der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt, kann
289 aus der
290 Partei ausgeschlossen werden.
291 (3) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung
292 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
293 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
294 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
295 Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:
296 a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
297 innerhalb
298 der gesetzten Frist zu treffen,
299 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben; in
300 diesem
301 Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein
302 Parteimitglied
303 oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der
304 Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands

305 beauftragen,
306 c. die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand des nächsthöheren
307 Gebietsverbandes dies beantragt.
308 § 15 Einstweilige Anordnung
309 (1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige
310 Anordnung
311 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
312 (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders
313 dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch alle Mitglieder
314 des
315 Landeschiedsgerichts nicht möglich ist, durch die/den Vorsitzende*n und ein
316 weiteres
317 gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts ergehen. Die Entscheidung ist zu
318 begründen.
319 (3) Gegen eine einstweilige Anordnung kann die/der Beteiligte*r binnen zwei
320 Wochen
321 nach Zustellung der Anordnung begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht
322 einlegen. Der/die Beteiligte*r ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu
323 belehren.
324 § 16 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz
325 (1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz, so kann es
326 a) über die Sache erneut entscheiden oder
327 b) die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer
328 mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts oder wesentlichen Verfahrensmängeln
329 beruht.
330 (2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landeschiedsgericht nach
331 Lage
332 der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des*der Vorsitzenden und
333 der
334 gewählten Beisitzer*innen mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.
335 (3) Gegen Beschwerde-Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die begründete
336 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich. Diese ist binnen eines Monats nach
337 Zustellung der angefochtenen begründeten Entscheidung einzulegen. Der/die
338 Beteiligte*r ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.
339 § 17 Kosten/Auslagen
340 (1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.
341 (2) Die notwendigen eigenen Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband
342 BÜNDNIS
343 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Fahrtkosten und Verdienstaussfall werden den
344 geladenen Zeug*innen gegen entsprechende Nachweise erstattet. Im Übrigen können
345 den Beteiligten die notwendigen eigenen Auslagen auf Antrag erstattet werden;
346 die
347 Entscheidung darüber trifft das Schiedsgericht durch die Mehrheit seiner
348 gewählten
349 Mitglieder. Eine Kostenübernahme für von den Beteiligten hinzugezogene Beistände
350 (§
351 4 Abs. 3) ist ausgeschlossen.
352 § 18. Schlussbestimmungen
353 (1) Ergänzend zu dieser Landesschiedsgerichtsordnung kann in zweckentsprechender
354 Anwendung für die Verfahren vor dem Landesschiedsgericht das zehnte Buch der
355 Zivilprozessordnung herangezogen werden.

356 (2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind
357 in
358 anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugänglich zu
359 machen.
360 (3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes
361 Schleswig-
362 Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung
363 durch die
364 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

Begründung

Der Landesvorstand schlägt in Zusammenarbeit mit dem Landesschiedsgericht eine neue Landesschiedsordnung vor, die die bisherige ersetzen soll

Unterstützer*innen

Malte Harlapp (LV Grüne Jugend Schleswig-Holstein); Artur Hermanni (KV Pinneberg)